



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63
Telefax 040 - 427 9 02570
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-
Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 11 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/00178/2020
Hamburg, den 18. März 2020

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 23.12.2019

Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 219-081
Flurstück 1281 in der Gemarkung: Othmarschen

Aufstellung eines Kunstwerkes in den Freianlagen

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



WC

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung im Service Zentrum
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:
S1, S11, S2, S3, S31 Altona
112, 37, 283, 288 Große Bergstraße

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Genehmigung nach § 173 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen an der Elbchaussee in Othmarschen (Teilbereich 4, südliche Elbchaussee Hausnummern 221 bis 275).

Somit liegt das Grundstück in einem städtebaulichen Erhaltungsbereich nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Durch die Verordnung wird die Erhaltungswürdigkeit des Gebiets festgestellt und die Genehmigungsbedürftigkeit baulicher Veränderungen nach § 172 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) begründet. Zur Sicherung des besonderen Milieucharakters und der hohen städtebaulichen Qualität stellt die städtebauliche Erhaltungsverordnung nach § 172 BauGB für den Geltungsbereich einen Genehmigungsvorbehalt für den Abbruch, Rückbau, Umbau, Nutzungsänderung, sowie für die Errichtung baulicher Anlagen zur Steuerung milieuverträglicher Veränderungen an der Bausubstanz dar.

Im Erhaltungsgebiet ist wie in keinem anderen Abschnitt entlang der Elbchaussee ein hoher Anteil an Gebäuden aus den Jahren um 1930 vertreten, die sich hier im städtebaulichen Zusammenhang darstellen. Das Gebiet stellt mit seiner homogenen Villenstruktur, den großzügigen Vorgartenzonen, sowie dem Hindenburg Park einen ganz besonders charakteristischen und prägenden Abschnitt im Verlauf der Elbchaussee dar. Der östliche Bereich ist geprägt durch Klinkerbauten in ein- und zweigeschossiger Bauweise.

Zum Gebäude Elbchaussee 227 führt die Begründung zur Erhaltungsverordnung auf Seite 18 wie folgt aus: „227 – Im Jahre 2006 wurde der liegengebliebene Rohbau Nummer 227, der mehrere gebietsuntypische Merkmale aufwies, durch einen modernen zeitgemäßen Neubau ersetzt, der sich trotz der geringen Grundstücksbreite aufgrund seiner Gebäudegliederung und Materialwahl harmonischer in die Umgebung einfügt als sein Vorgänger. Die bauliche Ausbildung eines abgegrabenen Hanggeschosses zur Elbe hin, die für die Bebauung im Gebiet untypisch ist, wurde jedoch vom Vorgänger übernommen.“

Beim Gebäude Elbchaussee 227 handelt es sich somit um ein den Erhaltungsbereich an dieser Stelle prägendes Gebäude.

Das Vorhaben plant die Errichtung einer in Teilen 15,30 m hohen Stahlskulptur (bestehend aus zwei Stahlbögen) in den Freianlagen des Grundstücks, die sich an die Westfassade des Gebäudes anlehnt.

Das Vorhaben wird über bereits versiegelten Erschließungsflächen errichtet. Bäume und ihre Wurzeln sind nach Aussagen des Antragstellers nicht betroffen.

Die Skulptur wird auf Grund ihrer Größe im Straßenbild der Elbchaussee und in begrenztem Umfang auch im Landschaftsbild des Elbhangs wirksam.

Als Kortenstahl-Skulptur und somit "Kunst am Bau" erkennbar, erlaubt sie für Betrachter an der Elbchaussee eine relativ eindeutige Differenzierung zwischen dem eigentlichen Gebäude und dem mit diesem lediglich in einem konstruktiven Verhältnis verbundenen Kunstwerk. Von einem für den Erhaltungsbereich untypischen und daher den Zielen des Erhaltungsbereichs zuwiderlaufenden Bauteil muss dann nicht notwendiger Weise ausgegangen werden; auch eine

Beeinträchtigung des Ortsbildes oder der Stadtgestalt kann die Stadt- und Landschaftsplanung hier nicht eindeutig erkennen. Vielmehr handelt es sich um ein Kunstwerk auf einem Privatgrundstück.

Auf der der Elbe zugewandten Seite dürfte diese Differenzierung zwischen Gebäude und Skulptur schwieriger sein, da das Kunstwerk hier nicht in Gänze sondern in weiten Teilen durch das Gebäude verdeckt und somit nur im oberen Drittel erkennbar in Erscheinung tritt. Seinem Gesamtzusammenhang beraubt, könnte hier der sichtbare Teil der Skulptur den Eindruck eines nicht zuordnungsbaaren, gebogenen Bauteils im Bereich des Daches erwecken.

Die Genehmigung nach § 173 BauGB wird erteilt.

2. Genehmigung nach § 3 (1)a der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Altona bis Rissen vom 18.12.1962 für die Errichtung baulicher Anlagen.

Begründung

Das Vorhaben stellt keinen Verbotstatbestand nach §2 der Verordnung dar. Es bedeutet nach § 3 keine Schädigung der Natur, führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses oder zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes. Das Vorhaben ist mit Nebenbestimmungen nach §3(1)a genehmigungsfähig.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	Othmarschen 3 (festgestellt am 18.06.1963) mit den Festsetzungen: W 2 o, Breite 40% bzw. max.20m, 5m Bauwiche, Dach max. 35°, Landschaftsschutzgebiet Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen	Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten ...

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

S-1	Antrag
S-2	Gebührenvordruck
S-17	Stellungnahme ABH32
16 / 1	Lageplan Verortung Kunstobjekt
16 / 2	Schnittansicht mit Kunstobjekt
16 / 3	Baubeschreibung
16 / 5	Flurkartenauszug
16 / 6	Lageplan Ausschnitt M 1:200
16 / 7	Perspektive 1
16 / 8	Perspektive 2
16 / 9	Perspektive 3
16 / 10	Textl. Erläuterung zu den nachgeforderten Visualisierungen

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid

###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Sonstige bauliche Anlage

Transparenz in HH